

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	35 (1937)
Heft:	3
Artikel:	Der Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten
Autor:	Schneider, K.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-196647

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

surations et améliorations foncières, soit sous forme de brochures séparées.

La taxation des mensurations cadastrales fut toujours l'objet de sa part d'études minutieuses, tant par le souci d'équité que par celui de procurer aux géomètre du registre foncier une rémunération normale tout en restant dans les limites du cadre financier assigné à la Confédération et aux cantons.

M. Baltensperger développa une grande activité dans le domaine de la préparation des futurs géomètres par l'élaboration de règlements et instructions détaillés et précis. Il s'intéressa particulièrement aux questions d'enseignement.

Nous nous plaisons à reconnaître que les relations de M. le directeur Baltensperger avec les cantons ont toujours été empreintes de la plus grande courtoisie et que grâce à sa bienveillance et à sa parfaite compréhension des nombreux problèmes de la technique cadastrale, la tâche des organes cantonaux de surveillance se trouve grandement facilitée.

La mensuration cadastrale suisse a aujourd'hui un quart de siècle d'existence. Son développement est dû en grande partie à M. le directeur Baltensperger. Nous lui rendons un hommage mérité et formons nos vœux les meilleurs pour qu'il puisse, de nombreuses années encore, poursuivre la grande œuvre commencée avec tant de dévouement, dans l'intérêt du pays tout entier.

Lausanne, le 1^{er} mars 1937.

Prof. Louis Hegg.

Der Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten

Von K. Schneider, Dipl. Ing.
Direktor der Eidg. Landestopographie.

Die Januar/Februar Nummern des Jahrganges 1936 der Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik enthalten eine Abhandlung über das Thema: „Zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Erstellung neuer Landeskarten“. Wie erinnerlich ist dieses am 21. Juni 1935 von den eidg. Räten einstimmig angenommene eidg. Landeskartengesetz durch Bundesratsbeschuß vom 7. Oktober 1935 am 1. November 1935 in Kraft getreten. Das Gesetz ist ein aus vier kurzgefaßten Artikeln bestehendes Rahmengesetz; es enthält unter anderen die Bestimmung, daß die neuen Landeskarten als Ersatz bisheriger eidg. Kartenwerke durch die Eidg. Landestopographie nach einem vom Bundesrat zu genehmigenden *Ausführungsplan* zu erstellen, zu veröffentlichen und zu erhalten sind. Am 5. Januar 1937 hat der Bundesrat den vom Eidg. Militärdepartement aufgestellten „Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten“ vom 9. Dezember 1936 genehmigt; dessen Bestimmungen sind am 1. Januar 1937 in Kraft getreten. Im Folgenden soll der Leserkreis mit den wesentlichsten Bestimmungen dieses Ausführungsplanes bekannt gemacht werden.

Der schweiz. Bundesrat hat in seiner Botschaft an die Bundesver-

sammlung vom 1. April 1935 zum Entwurf eines eidg. Kartengesetzes darauf hingewiesen, daß die Einzelheiten über die Gestaltung der neuen Landeskarten nicht im Gesetz, sondern in einem, seiner Genehmigung vorbehaltenen Ausführungsplan, in enger Fühlung mit den mit dem Kartenwesen verbundenen Kreisen zu ordnen sein werden. Bekanntlich haben einige der an der Landeskarten-Konferenz vom Oktober 1933 beteiligten zivilen Verbände, darunter auch der Schweiz. Geometerverein, dem Eidg. Militärdepartement im Frühjahr 1934 eine „Denkschrift zur Frage der Neuerstellung der offiziellen Landeskarten der Schweiz“ überreicht. Eine Präsidentenkonferenz dieser Denkschriftverbände hat am 31. August 1936 in Bern zu Entwürfen der Direktion der Eidg. Landestopographie für einen „Ausführungsplan“ und eine „Instruktion“ betreffend die Erstellung neuer Landeskarten Stellung genommen. Diese Konferenz hat den vorgelegten Entwürfen zugestimmt, abgesehen von einigen Anregungen, Vorschlägen und Wünschen zu vereinzelten Bestimmungen, deren wesentliche im nunmehr vom Bundesrat genehmigten „Ausführungsplan“ oder in den auf diesen sich stützenden technischen Ausführungsvorschriften berücksichtigt worden sind.

Die gegenwärtig im Gebrauch stehenden eidg. Kartenwerke, unsere Dufourkarte und Siegfriedkarte, sowie die übrigen aus diesen hervorgegangenen General- und Uebersichtskarten, werden ersetzt durch sechs, mindestens in der territorialen Ausdehnung der letztern zu erstellende neue Landeskarten. Diese bestehen aus drei der Gruppe *topographischer* Landeskarten angehörenden neuen Landeskarten in den Maßstäben 1 : 25 000—1 : 50 000—1 : 100 000, sowie einer Gruppe von drei neuen Landeskarten, die als Gruppe *geographischer* Landeskarten in den Maßstäben 1 : 200 000—1 : 500 000—1 : 1 000 000 auszuführen sind.

Für die neuen *topographischen* Landeskarten sind die folgenden Erstellungsperioden vorgesehen:

für die Landeskarte 1 : 50 000 von 1936 bis 1951
" " " 1 : 100 000 „ 1942 „ 1956
" " " 1 : 25 000 „ 1937 „ 1976

Die *geographischen* Landeskarten werden als Folgekarten dieser topographischen Landeskarten während der Erstellungsperioden der letztern schrittweise begonnen und planmäßig gefördert; deren Vervielfältigung und Veröffentlichung werden erfolgen, sobald Kartierungen von zusammenhängenden Teilen in ausreichender Ausdehnung vorliegen werden.

Die neuen Landeskarten werden auf Rechnung des Bundes durch die Eidg. Landestopographie erstellt, veröffentlicht und erhalten. Diese Aufgabe umfaßt:

- a) vermessungstechnische Arbeiten geodätischer, photogrammetrischer und topographischer Art für die erstmalige Erstellung der Aufnahmeoriginale, sowie für deren dauernde Laufendhaltung durch periodische Nachführungen des Karteninhalts;
- b) die Redaktion und Kartierung der Aufnahme- und Nachführungsergebnisse;

- c) die Reproduktion der ursprünglichen und der für die Nachführung erstellten Kartenoriginale und den Druck der Kartenauflagen.

Als Grundlagen neuer Landeskarten sind zu verwenden die Ergebnisse der vom Bunde erstellten neuzeitlichen geodätischen und topographischen Landesvermessung, sowie alle geeigneten und innert nützlicher Frist erhältlichen Bestandteile der schweizerischen Grundbuchvermessung. Als *topographische* Grundlagen werden benutzt die *Originalübersichtspläne der schweiz. Grundbuchvermessung* in den Maßstäben 1 : 5 000 oder 1 : 10 000 und die *Kartenaufnahmen der Eidg. Landestopographie* in den Kartenmaßstäben 1 : 10 000, 1 : 25 000 und 1 : 50 000. Die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidg. Militärdepartement im Jahre 1927 getroffene „Vereinbarung betreffend die Erneuerung der offiziellen Kartenwerke der Schweiz“ enthält Bestimmungen zur weit möglichen Heranziehung der Grundbuchübersichtspläne bei der Erstellung dringlichst benötigter neuer Landeskarten. Diese Maßnahme verfolgt im wesentlichen bekanntlich den Zweck, die Kosten für die notwendigen eidg. Kartenaufnahmen auf das unvermeidliche Maß zu beschränken und die Uebersichtspläne bestimmter Landesgegenden innert nützlicher Frist für die Erstellung neuer Landeskarten zur Verfügung zu stellen, zum Teil also früher als dies in den ursprünglichen, für die Durchführung der schweiz. Grundbuchvermessung maßgebenden, zwischen Bund und Kantonen festgelegten allgemeinen Vermessungsprogrammen mit zugehörigen Finanzierungsplänen vorgesehen ist. Aus ausschließlich ökonomischen Gesichtspunkten und Erwägungen heraus läge es allerdings näher, die Fertigstellung der schweiz. Grundbuchvermessung abzuwarten, um so die neuen Kartenwerke mit restloser Ausnützung der sukzessive entstehenden Grundbuchübersichtspläne zu erstellen. Diese Maßnahme müßte aber dazu führen, daß die Erstellung neuzeitlicher eidg. Kartenwerke bis ca. 1976 dauern würde, was eine unzulässig lange Periode bedeutet. Große Teile der bestehenden eidg. Kartenwerke weisen keine derart lange Lebensdauer mehr auf und deren Erhaltung würde kostspielige Aufwendungen erfordern; zudem muß für die dringlichsten Zwecke unserer Landesverteidigung eine Mindestzahl benötigter neuer Landeskarten längstens bis 1951 fertiggestellt sein.

Die erwähnte Vereinbarung sieht aus diesem Grunde vor, für den Jura, die schweiz. Hochebene und den Südtessin in den Kantonen, in welchen die provisorisch anerkannten Vermessungswerke keine Uebersichtspläne enthalten, diese letztern vorgängig der erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Neuvermessung und zwar so frühzeitig zu erstellen, daß sie für die Erstellung der dringlichst benötigten neuen Kartenwerke zur Verfügung stehen, d. h. spätestens bis Ende 1947 vorliegen. Die Vereinbarung fußt diesbezüglich auf entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates betreffend die Grundbuchvermessungen vom 5. Januar 1934, gemäß welchen vorzeitig Uebersichtspläne auf Grund provisorisch anerkannter Vermessungswerke als Bestandteile der späteren Neuvermessung erstellt oder Uebersichtspläne als Ergänzungsarbeiten bereits anerkannter Vermessungswerke ausgeführt werden können.

Auf Grund dieser Vereinbarung ist bekanntlich von den beteiligten eidg. Departementen ein generelles Programm aufgestellt worden mit Ausscheidung der Aufnahmegebiete, für welche während der zugrunde gelegten Zeitperiode von 1928–48 einerseits die schweiz. Grundbuchvermessung und anderseits die Eidg. Landestopographie die erforderlichen topographischen Originalaufnahmen für Erstellung neuer Landeskarten zu veranlassen, bzw. durchzuführen haben. Für die Gebirgsgegenden der der Grundbuchvermessung unterliegenden Landesteile regelt sich das Verhältnis zwischen der Grundbuchvermessung und Kartenaufnahmen der Landestopographie seit 1928 folgendermaßen:

Alle drei Jahre, beginnend im April 1928, wird ein Detailprogramm zwischen Generalstabsabteilung und Landestopographie einerseits und Eidg. Vermessungsdirektion anderseits vereinbart. Aus diesem Programm geht entsprechend den Fortschritten und jeweiligen Bedürfnissen der Grundbuchvermessung in den in der Vereinbarung vorgesehenen größeren Gebirgskantonen Wallis, Tessin, Graubünden, Uri, Bern-Oberland und Waadt-Oberland hervor, wo und in welchem Umfange in diesen Kantonen während der jeweils folgenden drei Jahren einerseits die Erstellung von Uebersichtsplänen und anderseits für welche Gebiete die Landestopographie besondere Kartenaufnahmen, entsprechend ihrem Kartenprogramm, durchführen wird.

Das am Stichtag *1. Januar 1937* nach Vereinbarung vorliegende *Aufnahmeprogramm* weist folgenden Stand auf:

	km ²	in %
A. Bestand der verwendbaren Uebersichtspläne der schweiz. Grundbuchvermessung	10,700	26
B. Bis 1. Januar 1948 programmgemäß noch zu erstellende Grundbuchübersichtspläne	14,200	34
C. Bestand an vorhandenen Kartenaufnahmen der Eidg. Landestopographie	13,100	32
D. Durch die Eidg. Landestopographie noch zu erstellende Kartenaufnahmen	2,000	5
E. Seegebiete	1,300	3
<i>Gesamtareal der Schweiz</i>	41,300	100 100

In Ausführung der Bestimmungen der Vereinbarung wird seitens der schweiz. Grundbuchvermessung anlässlich der jährlich zwischen den eidg. und kantonalen Vermessungsbehörden aufzustellenden Vermessungsprogrammen im Rahmen des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen die Erstellung von Uebersichtsplänen als Teilarbeiten der späteren Parzellarvermessungen oder als Ergänzung bestehender Vermessungswerke angeordnet; gleichzeitig schreiten die von der Eidg. Landestopographie auszuführenden topographischen Gebirgsaufnahmen der Vereinbarung entsprechend vorwärts. In dieser Weise arbeiten die schweiz. Grundbuchvermessung und die Eidg. Landestopographie nach einheitlichem Plane zusammen, um innert der nach Ausführungsplan festgesetzten Frist und unter möglichst günstigen

Bedingungen die unentbehrlichen topographischen Grundlagen für die Erstellung neuer eidg. Kartenwerke zu beschaffen.

Der „Ausführungsplan“ für die Erstellung neuer Landeskarten enthält lediglich die wegleitenden Grundsätze und maßgebenden Richtlinien zur Durchführung des allgemeinen Landeskartenprogramms und sieht für die Einzelheiten der Erstellung und Erhaltung neuer Landeskarten besondere technische Vorschriften und Instruktionen der Eidg. Landestopographie vor. Für dierartige besondere Ausführungsvorschriften bleibt die Genehmigung des Eidg. Militärdepartements vorbehalten, wenn sie allgemein verbindlicher Art sind. Eine erste „Instruktion“ dieser Art vom 9. Januar 1937 ist vom Eidg. Militärdepartement am 12. Januar 1937 genehmigt worden und damit in Kraft getreten. Für die technische Anlage, die Originalausführung und die dauernde Erhaltung neuer Landeskarten gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen.

Die sechs verschiedenen neuen Landeskarten sind einzeln auszuführen als in sich abgeschlossene, selbständige und zweckbestimmte Landeskartenwerke, die sich gegenseitig nach Zweck und Maßstab zu ergänzen haben. Hauptsächlichster Verwendungszweck und festgelegter Maßstab jeder einzelnen Landeskarte sind entscheidend für Art und Menge des Karteninhalts und dessen Wiedergabe. Für jede neue Landeskarte wird eine vorwiegend für allgemeine Verwendungszwecke bestimmte grundlegende Normalausführung mit verschiedenfarbiger Darstellung der einzelnen Hauptbestandteile des Karteninhalts erstellt, von welcher für bestimmte Bedarfsfälle und für Sonderzwecke Spezialausgaben nach einfachen Verfahren angefertigt und abgegeben werden können. Bei jeder dieser grundlegenden Normalausführungen erfolgen die Auswahl des Karteninhalts (Redaktion) und die Darstellung der Objekte (Kartierung) nach einheitlichen Grundsätzen in Berücksichtigung vor allem der für jeden einzelnen Kartenmaßstab ausschlaggebenden allgemeinen, sowohl zivilen als auch militärischen Bedürfnisse und Anforderungen. Bei neuzeitlichen Landeskarten kommt den gesteigerten Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entscheidende Bedeutung zu. Diesen Ansprüchen trägt die Bestimmung des Ausführungsplanes Rechnung, wonach bei der erstmaligen Erstellung und periodischen Nachführung neuer Landeskarten der methodisch und maßstabslich erreichbare Grad geometrischer Genauigkeit und kartographischer Zuverlässigkeit bestmöglich anzuwenden und dauernd zu gewährleisten ist.

Für die Qualität und Dauerhaftigkeit neuer Landeskarten sind geeignete Reproduktionsverfahren von größter Wichtigkeit. Deshalb gelangen für die Reproduktion der Originalkartierungen neuer Landeskarten und die Nachführung der Originaldruckplatten normalerweise das Kupferstichverfahren oder hochwertige photochemische Verfahren, sowie die Galvanoplastik zur Anwendung.

Die Laufendhaltung neuer Landeskarten erfolgt auf Grund periodisch durchzuführender Nachführungen des Karteninhalts. Als normale Grundlagen für die Nachführung kommen zur Verwendung, die von den Kantonen periodisch der Eidg. Landestopographie einzuliefernden Mutat-

tionen zu den Originalübersichtsplänen der schweiz. Grundbuchvermessung, sowie die von der Eidg. Landestopographie zu Nachführungs- zwecken besonders durchgeführten Erhebungen geodätischer, topographischer, kartographischer und landeskundlicher Art. Die periodische Nachführung der Originaldruckplatten neuer Landeskarten ist in einem zeitlichen Turnus von durchschnittlich 7 Jahren vorgesehen, der während der Erstellungsperiode der neuen Landeskarte 1 : 50 000 verlängert wird auf durchschnittlich 10 Jahre mit frühestem Beginn im Jahre 1942.

Zu den von jeher umstrittenen Bestandteilen des Karteninhalts eidg. Kartenwerke gehört die Karten-Nomenklatur. Der Ausführungsplan für neue Landeskarten enthält hierüber lediglich die Bestimmung, daß die Nomenklatur des Karteninhalts auf Grund sorgfältiger Erhebungen und mit Heranziehung aller bekannten und zuverlässigen Quellen, womöglich in Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Sachverständigen festzu- legen ist.

Die Formate der topographischen, kartographischen und reproduktionstechnischen Originale neuer topographischer Landeskarten (Originalblätter) besitzen in der Regel die Abmessungen der Einzelblätter des Siegfriedatlas. Aus praktischen Erwägungen und Zweckmäßigkeitgründen wird für die Originalblätter die den bisherigen eidg. Kartenwerken – Siegfriedatlas und Dufourkarte – zugrunde liegende Blatteinteilung grundsätzlich beibehalten. Die Kartenfläche des Originalblattes mißt dementsprechend in west-östlicher Richtung 35 cm und in süd-nörd- licher Richtung 24 cm. Die neuen Landeskarten werden zur öffentlichen Abgabe gelangen nicht in Form der Originalblätter, sondern in hierfür in Aussicht genommenen größeren Normal-Formaten als Zusammensetzungen von entweder zwei oder vier Originalblättern. Blatteinteilung und Formate der Armeekartenausrüstungen bleiben späteren Entschei- dungen vorbehalten.

Die neuen Landeskarten und ihre Bestandteile genießen den Schutz des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. Als Bestandteile der Landeskarten gelten alle mit den neuen Kartenwerken zusammenhängenden Arbeiten der Landesaufnahme, sowie alle daraus abgeleiteten Originalbearbei- tungen und Veröffentlichungen der Eidg. Landestopographie. Dabei gehen alle bei der Bearbeitung oder Nachführung der neuen Landeskarten entstehenden Urheberrechte an den Bund über. Zur Veröffent- lichung der neuen Landeskarten und ihrer Bestandteile ist ausschließlich die Eidg. Landestopographie befugt. Jede Benützung der neuen Landeskarten und ihrer Bestandteile zu gewerblichen Zwecken und für Ver- öffentlichungen aller Art bedarf eines Gesuches an die Eidg. Landestopo- graphie, welchem diese Amtsstelle nur ausnahmsweise und nur unter besondern Bedingungen entsprechen kann. Die hierfür maßgebenden Bedingungen und Voraussetzungen setzt das Eidg. Militärdepartement fest. Der Bundesrat hat sich das Recht vorbehalten aus militärischen oder grenzpolizeilichen Gründen vorübergehend oder dauernd die Benützung und Veröffentlichung bestimmter Teile neuer Landeskarten auszuschlie-

ßen oder zu beschränken. In die Kompetenz des Bundesrates fällt ferner der Erlaß der im eidg. Kartengesetz 1935 vorgesehenen Bestimmungen über die Abgabe und Verwaltung der neuen Landeskarten.

Neben den vorstehend erwähnten allgemeinen Bestimmungen enthält der Ausführungsplan weitere grundlegende Vorschriften über Zweck und Gestaltung der topographischen und geographischen Landeskarten im allgemeinen, sowie über die Anlage und Ausführung jeder einzelnen der sechs neuen Landeskarten im besondern. Es empfiehlt sich hierauf bei anderer Gelegenheit in einem späteren Zeitpunkt zurückzukommen, wenn erstmalige Veröffentlichungen erster Blätter neuer Landeskarten vorliegen werden, was frühestens im Frühjahr oder Sommer 1938 zu treffen dürfte. Wir erinnern daran, daß von den sechs neuen Landeskarten die Erstellung und erstmalige Publikation der für Landesverteidigungszwecke dringlichst benötigten Landeskarte im Maßstab 1 : 50 000 in erster Linie und in einem Zuge bis spätestens 1955, wenn möglich schon bis 1951 durchzuführen sind. Während der Erstellungsperiode dieser dringlichsten Landeskarte 1 : 50 000 sind unter unbedingter Wahrung des Vorranges dieses Kartenwerkes gleichzeitig die Ausführung und Publikation der neuen topographischen Landeskarte im größten aller vorgesehenen Maßstäbe, 1 : 25 000 zu beginnen und fortwährend zu fördern. Die Erstellung dieser Landeskarte 1 : 25 000 erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe des jeweiligen Standes der schon vorliegenden und fortwährend als großmaßstäbige topographische Kartierungen entstehenden Originalübersichtspläne der schweiz. Grundbuchvermessung.

Für die kartographische Ausführung dieser neuen Landeskarten 1 : 50 000 und 1 : 25 000 sind in erster Linie die in den Kartenbeilagen zur Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 1. April 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten veranschaulichten Kartierungsgrundsätze maßgebend. Die graphische Darstellung der Gegenstände des Karteninhalts erfolgt mit Ausnahme weniger Abweichungen und Ergänzungen in Anlehnung an die gewohnten, überlieferten und bewährten Regeln der Siegfriedkarte.

Der Ausführungsplan regelt in einigen Uebergangsbestimmungen die Nachführung der bestehenden eidg. Kartenwerke während der Erstellung der neuen Landeskarten. Für die periodische Nachführung der in Zukunft nur noch auf Abbau zu erhaltenden Kartenwerke (Dufour- und Siegfriedkarte, sowie die davon abgeleiteten offiziellen Karten) ist ein verlängerter Turnus von durchschnittlich 15 Jahren vorgesehen. Außerdem werden die auszuführenden Nachträge auf die wichtigsten Kartenobjekte und auf Kartenblätter von militärisch wichtigen Landesteilen oder auf solche Blätter beschränkt, für welche erfahrungsgemäß beim Kartenabsatz häufige Nachfrage und durchschnittlich großer Bedarf vorhanden sind. Derartige Einzelnachträge sind entweder vorhandenen, von der Landestopographie nachgeführten Originalübersichtsplänen der Grundbuchvermessung zu entnehmen oder auf Grund vorausgehender Fliegererkundung durch Detailaufnahmen der Flieger der Landestopographie festzulegen mit nachfolgender kartographischer Auswer-

tung der hierbei entstehenden Fliegerbilder. Diese Art vereinfachter und beschränkter Nachführung bestehender Kartenwerke bezweckt und bewirkt die Einsparung von Arbeitskräften beim Kartennachführungsdienst – vorwiegend von Topographen und Kartographen – und trägt wesentlich bei zur Entlastung der an sich erhöhten fiskalischen Aufwendungen während der Erstellungsperiode neuer Landeskarten. Gleichzeitig ermöglichen diese Maßnahmen die Abkömmlichkeit einer ausreichenden Zahl geschulter und erfahrener, für die Durchführung topographischer und kartographischer Arbeiten benötigter Arbeitskräfte für die erstmalige Erstellung und periodische Nachführung nach und nach entstehender dringlichster neuer Landeskarten.

Bundesgesetz und Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten enthalten die gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der seit längerer Zeit von militäramtlicher Seite und von zivilen, öffentlichen und privaten Interessenten angestrebten und geforderten Kartenreformen. Das diesen Reformen zugrunde liegende allgemeine Landeskartenprogramm ist zustandegekommen als wohlerwogenes Werk einsichtsvoller und zweckmäßiger Verständigung aller maßgebender Interessenkreise militärischer und ziviler Kartenbenutzer. Diese Tatsache legt neuerdings Zeugnis ab von dem seit über hundert Jahre in unserem Lande vorhandenen Verständnis und dem Bewußtsein hoher Verantwortung für das zur landesgeschichtlichen Tradition gewordenen Kartenwesen unserer Eidgenossenschaft. Diese Feststellung löst Freude und Genugtuung aus und begründet die Zuversicht besten Gelingens des vaterländischen Kulturwerkes.

Ein weiterer Beitrag zur Behandlung der Wälder bei der Durchführung der Grundbuchvermessung.

Von *J. Schwarzenbach*,
Dipl.-Kulturingenieur und pat. Grundbuchgeometer.

Bezugnehmend auf den Artikel von Herrn L. Vogel, Grundbuchgeometer in Pfäffikon (Zch.), erschienen im dritten Heft des Jahres 1936, möchte ich in möglichster Kürze auf eine weitere Notwendigkeit in der Behandlung des Waldareals aufmerksam machen, die sich dem Landwirt, den Förstern, dem Grundbuchgeometer und dem Volkswirtschafter, wie überhaupt auch jedem Naturfreund und fortschrittlich gesinnten Beobachter mehr oder weniger aufdrängen muß.

Herr Vogel behandelt in seinem Artikel die Möglichkeit der Durchführung von Zusammenlegungen und Bereinigungen im Waldinnern und zeigt an einigen verschiedenartigen Beispielen den Weg, wie man damit am einfachsten und billigsten zum Ziele kommt. Das ist gut, sehr begrüßenswert und darf zur Nachachtung in gleichem oder ähnlichem Sinne bestens empfohlen werden.

Zweck meines heutigen Artikels aber ist, darauf aufmerksam zu machen, wie man die Wälder in ihrer Abgrenzung nach außen gegenüber